

unberechtigt anzusehen sind, in heutiger Zeit unbedingt verhindert werden müssen. Wenn auch die Bewertung des versteigerungsfähigen Holzes in erster Linie Sache des Käufers ist, so ist trotzdem der Verkäufer verpflichtet, Preisgebote, die zu einer offensichtlich durch die derzeitigen besonderen Verhältnisse bedingten Überbewertung des Holzes führen, zurückzuweisen. Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskommissar für die Preisbildung weise ich darauf hin, daß bei der Beurteilung der Angemessenheit der Gebote in der Regel die im Forstwirtschaftsjahr 1939 (1. 10. 1938 und 30. 9. 1939) für Holz gleicher Güte und Abfuhrlage erzielten Preise als Anhalt zu gelten haben, sofern die vorjährigen Verkäufe eine den jeweiligen Güte- und Abfuhrverhältnissen gerecht werdende Preisbildung ergeben haben. Den Versteigerungsleitern sowohl im Staats- als auch im Nichtstaatswald wird zur strengsten Pflicht gemacht, bei allen Versteigerungen nach diesen Richtlinien

zu verfahren. Kann der Versteigerungsleiter durch entsprechendes Einschreiten unberechtigte Preissteigerungen im Termin nicht unterbinden, so muß er die Versteigerung abbrechen und das Holz freihändig zu angemessenen Preisen zuteilen.

Sollte sich zeigen, daß dieser Hinweis nicht ausreicht, um Mißbräuche des Versteigerungsverfahrens zu verhüten, so muß mit weitergehenden Maßnahmen gerechnet werden.“

Die Forstabteilungen der LBSch. haben den Privatwaldbesitzern, vor allem den Privatforstverwaltungen umgehend diesen Erlaß bekanntzugeben und auf seine Wichtigkeit hinzuweisen. Das Nichteinhalten dieser Bestimmung kann zur Folge haben, daß in Zukunft Wertholzversteigerungen zum Schaden des Waldbesitzers gänzlich verboten werden.

An die Landesbauernschaften außer Alpenland, Donauland, Südmärk, Danzig-Westpreußen u. Wartheland.

— D.R. 1940 S. 149.

Ländliche Hauswirtschaft.

Bereitstellung von Einkochgläsern.

— II H 330 vom 6. 3. 1940 —.

Auf Grund eingehender Besprechungen im Reichswirtschaftsministerium weise ich darauf hin, daß von Seiten der zuständigen Fachgruppen verschiedene Maßnahmen getroffen sind, um die Versorgung derjenigen Haushalte, die Hauschlachtungen vornehmen, mit Einkochgläsern möglichst sicherzustellen.

1. Der Großhandel in Glas und Keramik ist aufgefordert, in erster Linie den Landeinzel-

handel in den Hauschlachtungsgebieten bei seinen Lieferungen zu berücksichtigen.

2. Der Einzelhandel und das ambulante Gewerbe sind aufgefordert, dafür zu sorgen, daß bei der Abgabe von Einkochgläsern solche Verbraucher vordringlich berücksichtigt werden, die Hauschlachtungen vornehmen und die Gläser zum Einkochen von Fleisch benötigen.

An die Landesbauernschaften.

— D.R. 1940 S. 151.

Verwaltung und Aufsicht über die Zusammenschlüsse und Wirtschaftsverbände.

Bereinfachung der Verwaltung.

— III A 100/5555 vom 6. 3. 1940 —.

Zum Zwecke der Vereinfachung der Verwaltung ordne ich mit sofortiger Wirkung folgendes an:

1. Schiedsgerichte für Lieferstreitigkeiten:

Gemäß § 7 Abs. 2 der Schiedsgerichtsordnung für die Schiedsgerichte beim RNS. für Lieferstreitigkeiten vom 18. 7. 1935 (RNWB. S. 399) bedürfen die von den zuständigen LBSch. aufgestellten Vorschlagslisten der Genehmigung des RBZ. Die Befugnis zur Erteilung dieser Genehmigung ist mir vom RBZ. gemäß Vollmacht vom 18. 10. 1939 übertragen mit der Ermächtigung zur Weiterübertragung meiner Befugnisse.

Auf Grund dessen erteile ich hiermit den LBSch. widerruflich die Vollmacht, die von ihrer LBSch. aufgestellten Vorschlagslisten zu genehmigen.

2. Mitglieder der Verwaltungsräte bei den Wirtschaftsverbänden:

Gemäß § 4 Abs. 2 der Vierten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des RNS. vom 4. 2. 1935

(RNWB. I S. 170) bedarf es für die Bestellung der Mitglieder der Verwaltungsräte bei den WB. der Zustimmung des RBZ. Die Befugnis zur Erteilung dieser Zustimmung ist mir vom RBZ. gemäß Vollmacht vom 18. 10. 1939 übertragen mit der Ermächtigung zur Weiterübertragung dieser Zustimmungsbefugnis.

Auf Grund dessen übertrage ich zum Zwecke der Vereinfachung der Verwaltung und der Entlastung der Reichsdienststellen die Befugnis zur Erteilung dieser Zustimmung widerruflich auf die LBSch. für den Bereich ihrer LBSch.

3. Beschwerdeausschüsse bei den Zusammenschlüssen:

Gemäß § 2 Abs. 4 der Anordnung des RBZ. betr. Einrichtung von Beschwerdeausschüssen bei den Zusammenschlüssen und Verfahrensordnung für die Beschwerdeausschüsse vom 23. 5. 1939 (RNWB. S. 321) bedürfen die von den Zusammenschlüssen im Einvernehmen mit der zuständigen LBSch. aufgestellten Vorschlagslisten für die Mitglieder der Beschwerdeausschüsse der Bestätigung durch den RBZ. Die Befugnis zur Vornahme dieser Bestätigung ist